

Neustädter

Stück 38.



Kreisblatt
Jahrg. 1852.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Freitags) $\frac{1}{2}$ Bogen. — Der Pränumerations-Preis beträgt 20 Sgr. für das ganze Jahr. —

Neustadt o/s, Freitag den 17. September.

Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amtes.

Nro. 138. Betr. die Hauscolleete für die Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau.

Die Gemeinde-Vorstände des Kreises werden aufgefordert, die Einsammlung der Collectengelder für die Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau in vorgeschriebener Weise zu veranlassen und die eingesammelten Beträge bis zum 15. October d. J. zur hiesigen Königl. Kreis-Steuer Kasse abzuführen, wie dies geschehen aber dem Landraths-Amte anzuzeigen. Die bis zum genannten Tage nicht eingegangenen Anzeigen sollen demnächst durch Strafboten eingeholt werden.

Neustadt, den 14. September 1852.

Der Königliche Landrath.

Nro. 139.

Bauverdingung.

Die bei freien Fuhren und Handdiensten auf 720 Thlr. veranschlagte Reparatur und Neufertigung der Ziegelbedachung des pfarrtheilichen Stallgebäudes zu Kujau soll im Wege des Vicitations-Verfahrens an den Mindestfordernden verdungen werden. Hierzu habe ich einen Termin für Dienstag den 28. September c. Vormittags von 10 bis 11 Uhr in meiner hiesigen Amtskanzlei anberaumt und lade approbirte Bauhandwerker mit dem Bemerken ein, daß Kostenanschlag, Zeichnung und Vicitations-Bedingungen in meinem Bureau eingesehen werden können, jeder Bieter eine Kaution zum Betrage von 35 Thlr vorzuzeigen hat und der Zuschlag vorgesezter Königlicher Regierung vorbehalten bleibt.

Neustadt, den 5. September 1852.

Der Königliche Landrath.

Nro. 140.

Bauverdingung.

Der bei freien Fuhren und Handdiensten auf 1236 Thlr. veranschlagte Neubau des Glockenthurmes bei der katholischen Kirche zu Polnisch-Kasselwitz soll im Wege der Vicitation an den Mindestfordernden verdungen werden. Hierzu habe ich einen Termin für Dienstag den 28. September c. Vormittags von 11 bis 12 Uhr in meiner hiesigen Amtskanzlei anberaumt und lade approbirte Bau-

handwerker mit dem Bemerken ein, daß der Kostenanschlag nebst Zeichnungen in meinen Bureau eingesehen werden kann, jeder Bieter eine Kaution von 60 Thlr. vorzuzeigen hat und der Zuschlag vorgesehener Königlicher Regierung vorbehalten bleibt.

Neustadt, den 5. September 1852.

Der Königliche Landrath.

Nro. 141.

Anlieferung von Bruchsteinen.

Die Anfuhr von 24 Schacht-Ruthen Bruchsteinen aus Eichhäusel auf die Neustadt-Zülzer-Chaussée bei Cloisenhof soll an den Mindestfordernden verdungen und hiermit im Bicitationsstermine den 24. September c. Vormittags von 9 bis 9½ Uhr in meiner hiesigen Amtskanzlei vorgegangen werden.

Unternehmungslustige lade ich hierzu mit dem Bemerken ein, daß die Lieferungsbedingungen im Termine vorgelegt werden sollen.

Neustadt, den 8. September 1852.

Der Königliche Landrath.

Nro. 142.

Anlieferung von Steinen und Kies.

Die Anfuhr von 420 Schachtruthen Kies und Steinen auf die Chausseestrecke hinter Neustadt aus dem Prudnikfluße bei Kunzendorf und aus den Kiesgruben zu Jassen, Dittersdorf und Klein-Pramsen soll an den Mindestfordernden verdungen werden. Hierzu habe ich einen Termin für Donnerstag den 24. September c. Vormittags 9½ bis 10 Uhr in meiner hiesigen Amtskanzlei anberaumt und lade Unternehmungslustige mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen der Anlieferung im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Neustadt, den 8. September 1852.

Der Königliche Landrath.

Polizeiliche Nachrichten.

Diebstahl. In der Nacht vom 11. zum 12. c. ist die Kirche zu Prychod mittelst gewaltsamen Einbruchs des Ciboriums von Silber, dessen Deckel mit einem Kreuze geziert ist, beraubt worden. Das Ciborium kann eine Schwere von 30 Loth haben. Die Polizeibehörden und Gensdarmen des Kreises werden aufgefordert, die Ermittlung der Diebe sich angelegen sein zu lassen und etwaige Wahrnehmungen hieher anzuzeigen. Gleichzeitig wird vor dem Ankauf des gestohlenen Kirchengutes gewarnt.

Neustadt, den 14. September 1852.

Der Königliche Landrath.

Diebstahl. In der Nacht vom 10. zum 11. d. M. sind zu Stadt Zülz mittelst Einsteigens aus einem Schüttgebäude: 1. drei Schrot Speck von circa 15 Pfund, 2. zwei Töpfe mit Butter von fünf und neun Quart, 3. neun Stück gebleichtes Leinengarn, 4. sieben Stück wergenes gebleichtes Garn, 5. zwei Zudeckbetten, 6. drei größere und ein kleineres Kopfkissen, 7. ein blautuchener Mantel mit gelben Messingknöpfen, 8. eine schwarz-tuchene Jacke, 9. eine lichtblaue Tuchweste, 10. ein Paar dunkelblaue Tuchhosen, 11. ein Paar grautuchene Hosen mit rothen Streifen, 12. ein Paar schwarz-lederne Hosen, 13. eine schwarze Pudelmütze gestohlen worden, was ich den Polizei-Behörden und Gensdarmen des Kreises zur geeigneten Invigilanz hierdurch zur Kenntniß bringe.

Neustadt, den 15. September 1852.

Der Königliche Landrath.
Berlin.

Bekanntmachung.

Der wegen Ausweislosigkeit in Hermsdorf bei Bielitz aufgegriffene und am 7. v. M. mittelst Zwangspafes nach Lindewiese gewiesene Einlieger Anton Heinze aus Lindewiese ist nach der dorfgerichtlichen Anzeige vom 22. August d. J. in seinem genannten Wohnorte nicht eingetroffen und treibt sich wahrscheinlich müßig umher. Die resp. Polizei-Behörden und Beamten werden ersucht, den Anton Heinze im Betretungsfalle festzunehmen und nach Lindewiese transportiren zu lassen. Sollte er irgend wo Arbeit gefunden haben, so wird eine Anzeige darüber erwartet.

Meiße, den 12. September 1852.

Königliches Domainen-Kentamt. Klenke.

Bekanntmachung.

Vom 1. September d. J. ab, sind für den Preussischen internen Postverkehr folgende veränderte Bestimmungen in Kraft getreten: Das Porto für vorschriftsmäßig eingelieferte gedruckte Sendungen unter Kreuzband oder Schleife beträgt, wenn solche gleich bei der Aufgabe frankirt werden, im Preussischen Postbezirke künftig ohne Unterschied der Entfernung $\frac{1}{2}$ Sgr., für je 1 Zoll-Loth (excl.) Für recommandirte Sendungen dieser Art kommt das Porto, außer der Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. nach demselben Satze zur Erhebung. Für vorschriftsmäßig verpackte Sendungen von Waarenproben oder Mustern wird für je 2 Zoll-Loth (excl.) das einfache Briefporto nach der Entfernung bis zum Maximum des 6fachen Briefportos, und nicht ferner, wie bisher, die Hälfte des gewöhnlichen Briefportos für die über 2 Loth schweren Sendungen erhoben. Für recommandirte Proben-Sendungen gilt gleichfalls die vorstehende für recommandirte Kreuzband-Sendungen gegebene Vorschrift. Für die Bestellung von Zeitungen und Journalen durch die Landbriefträger wird das Doppelte des für die Bestellung solcher Gegenstände im Orte der Postanstalt zu zahlenden Bestellgeldes berechnet, nämlich:

1. wenn die Zeitungen ic. nur zwei oder dreimal bestellt werden, 24 Sgr. für jedes Exemplar jährlich.
2. wenn solche mehrmals, aber nicht öfter, als einmal täglich bestellt werden, 1 Rthlr. 10 Sgr. für jedes Exemplar jährlich;
3. wenn solche täglich zweimal bestellt werden, 2 Rthlr. für jedes Exemplar jährlich;
4. für die Gesetzsammlung, die Amtsblätter und für solche periodische Schriften, welche wöchentlich nur einmal bestellt werden, jährlich 10 Sgr. für jedes Exemplar.

Das Bestellgeld für Zeitungen ist vierteljährlich im Voraus zu bezahlen. An Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Postanstalten undeclarirte Briefe zur Bestellung im Orte oder zur Abgabe an den abholenden Adressaten für dieselbe Gebühr annehmen, welche für die Stadtpostbriefe festgesetzt worden ist.

Für die expresse Bestellung eines Packets bis zum Gewichte von fünf Pfund mit dem dazu gehörigen Briefe wird das Doppelte der Gebühr entrichtet, welche für die expresse Bestellung von Briefen gezahlt wird. Bei schwereren Sendungen wird nur die Adresse, nicht aber das Packet, durch den expressen Boten bestellt. Die Bestellung von Packeten, sowie von Adressen zu Packeten, Geldscheinen und Scheinen zu recommandirten Briefen nach Orten, woselbst sich keine Post-Anstalt befindet, die aber von durchgehenden Posten berührt werden, kann nicht ferner durch die Begleiter oder Postillone jener Posten, sondern lediglich durch die Landbriefträger erfolgen.

Für baare Einzahlungen betragen die Gebühren, welche außer dem Porto erhoben werden, für jeden Thaler oder Theil eines Thalers $\frac{1}{4}$ Sgr. als Minimum aber 1 Sgr.

Berlin, den 7. September 1852.

General-Post-Amt.
Schmücker.

Bekanntmachung.

Vom 1. Oktober c. ab wird die zwischen Reize-Bahnhof und Ratibor coursirende tägliche Personen-Post durch Condukteure begleitet und das Personengeld auf 6 Sgr. pro Person und Meile festgesetzt werden.

Doppeln, den 12. September 1852.

Der Ober-Post-Direktor. Albinus.

Bekanntmachung.

Das auf der hiesigen Schloßgasse No. 81 und 82 belegene Männer-Hospitalhaus soll im Wege der Licitation verkauft werden, zu welchem Zwecke ein Termin auf den 4. Oktober c. von Nachmittags 3 Uhr ab in unserem Sessionssaale anberaumt worden ist. Die Kaufbedingungen liegen zur Einsicht in unserer Registratur aus.

Neustadt, den 8. September 1852.

Der Gemeinde-Vorstand.

Vom 14. bis 21. Septbr. c. werden die Backwaaren am hiesigen Orte für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewichte verkauft, von:

Jos. Bernard 1 Pfd. 4 Etb. Brod, u. 18 Etb. Semmel,	U. Konczek — Pfd. — Etb. Brod, u. 18 Etb. Semmel.
M. Czichon 1 " 6 " " " — " " "	R. März 1 " — " " " 20 " " "
Peter Glinka 1 " — " " " 20 " " "	Jos. Dibrich 1 " 6 " " " — " " "
Frz. Görlich 1 " 2 " " " 20 " " "	S. Prochasel — " — " " " 18 " " "
Joh. Klose 1 " 2 " " " 16 " " "	E. Schneider — " — " " " 18 " " "
U. Kosubek 1 " 2 " " " 20 " " "	Schwanger 1 " — " " " 18 " " "
E. Kapal — " 30 " " " 18 " " "	Jos. Zhiel 1 " — " " " 18 " " "
Joh. Knieling — " — " " " 17 " " "	M. Wanger 1 " 5 " " " — " " "

Ober-Glogau, den 14. September 1852.

Der Gemeinde-Vorstand.

In Bütz verkaufen vom 15. bis 22. September die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewichte:

Jos. Bartel 1 Pfd. 7 Etb. Brod, u. — Etb. Semmel.	Leop. Gornig 1 Pfd. 4 Etb. Brod, u. 22 Etb. Semmel.
Math. Bartel 1 " 5 " " " — " " "	Ant. Hampel 1 " 1 " " " 22 " " "
Carl Bittner 1 " 3 " " " 21 " " "	Am. Kapsch 1 " 4 " " " 24 " " "
Gerson Forell 1 " 2 " " " 22 " " "	Aug. Spottke 1 " 4 " " " 20 " " "
B. Langer 1 " 5 " " " 23 " " "	

Bütz, den 15. September 1852.

Der Gemeindevorstand.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.

No.	Der Preuß. Scheffel.	Neustadt, den 14. Septbr. 1852.			Ober-Glogau, den 10. Septbr. 1852.			Bütz, den 13. Septbr. 1852.		
		Höchster. rth. sg. pf.	Mittler. rth. sg. pf.	Niedrigst. rth. sg. pf.	Höchster. rth. sg. pf.	Mittler. rth. sg. pf.	Niedrigst. rth. sg. pf.	Höchster. rth. sg. pf.	Mittler. rth. sg. pf.	Niedrigst. rth. sg. pf.
1.	Weizen	2 5 —	2 2 6 2	2 — —	2 5 —	2 2 —	2 — —	2 10 —	2 5 —	2 2 6
2.	Roggen	2 — —	1 27 6 1	1 25 —	1 25 —	1 23 —	1 20 —	2 2 6	2 — —	1 27 6
3.	Gerste	1 11 —	1 9 6 1	1 8 —	1 7 —	1 5 —	1 3 —	1 12 —	1 10 —	1 7 6
4.	Hafer	— 25 —	— 23 6 —	— 22 —	— 26 —	— 25 —	— 24 —	— 25 —	— 24 —	— 22 —
5.	Erbfen	2 7 6	2 3 9 2	— — —	2 2 —	2 — —	1 28 —	2 5 —	2 2 6	2 — —
6.	Heiden	2 5 —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
7.	Kartoffeln	— 12 —	— — —	— — —	— 16 —	— 15 —	— 14 —	— — —	— 14 —	— — —
8.	Heu, pro Centner.	— 27 —	— — —	— — —	— 26 —	— 24 —	— 22 —	— 25 —	— 22 —	— 20 —
9.	Stroh, pro Schock	3 20 —	— — —	— — —	— — —	3 — —	— — —	— — —	3 7 6	— — —

Redaktion: Das Landraths-Amt.

Druck und Verlag von Carl Groß.